

Aufnahmekriterien

Gemeinsame Grundsätze über das Verfahren zur Platzvergabe für Kinder in allen Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Stühlingen

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Damit sind alle anderen Formen gleichermaßen miteingeschlossen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

Allgemeines

Die folgenden Aufnahmekriterien werden für die Vergabe der Kindergarten- und Krippenplätze ab dem 01.03.2025 angewandt, und in den Kinderbetreuungseinrichtungen

- Kinderland Hohenlupfen – Stühlingen
- Städtischer Kindergarten – Bettmaringen
- Städtischer Kindergarten – Eberfingen
- Katholischer Kindergarten St. Bernadette – Lausheim
- Städtischer Kindergarten – Schwaningen
- Städtischer Kindergarten – Weizen

im Einzelfall geprüft und sorgfältig abgewogen.

Erziehungsberechtigte können ihre Kinder über das Online Portal „Little Bird“ in zwei Einrichtungen ihrer Wahl vormerken lassen. Hierbei können die Prioritäten 1 und 2 vergeben werden.

Grundsätzlich gilt, dass jeweils bis 31.01. der Platzbedarf für das darauffolgende Kita-Jahr angemeldet werden muss. Für Kinder im U3-Bereich (Krippe) gibt es einen zweiten Stichtag zum 31.07. jeden Jahres. Das Kita-Jahr dauert vom 01. September bis 31. August.

Bei der Aufnahme der Kinder kommt es ansonsten nicht auf das Datum der Vormerkung an. Anmeldungen nach dem 31.01. (Krippe zusätzlich 31.07.) können aufgrund der Platzkapazitäten nur nachrangig aufgenommen werden.

Kinder mit Wohnsitz außerhalb von Stühlingen mit Ortsteilen können nur aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht von Kindern aus dem Stadtgebiet Stühlingen und Kindern städtischer Mitarbeiter bzw. Mitarbeitern in den Kindertagesstätten im Stadtgebiet benötigt werden.

Hierbei werden Eltern bevorzugt, die in Stühlingen berufstätig sind. Der Nachweis der Berufstätigkeit in Stühlingen ist jährlich zum 30.06. bei der jeweiligen Einrichtungsleitung unaufgefordert vorzulegen (Arbeitgeberbescheinigung).



Vorrangig wird versucht, die Kinder wohnortnah in den Kitas unterzubringen. Es gibt keinen Anspruch auf einen Platz in einer bestimmten Einrichtung.

Kinder, bei denen Kindeswohlgefährdung gem. §8a SGB VIII vorliegt, werden bevorzugt aufgenommen. Ebenso werden weitere wichtige soziale Komponenten gewichtet.

Kinder mit körperlicher oder/und geistiger Behinderung werden nur dann aufgenommen, wenn ihre besonderen Bedürfnisse innerhalb der Einrichtung berücksichtigt werden können.

Kinder, deren Anspruchsvoraussetzungen sich unterjährig ändern, können unter bestimmten Voraussetzungen das Kita Jahr noch in der Einrichtung beenden. Dies wird in jedem Einzelfall entschieden.

Wenn für eine Kindertagesstätte (oder ein bestimmtes Betreuungsangebot innerhalb einer Einrichtung) mehr Anmeldungen vorliegen, als verfügbare Plätze bestehen, wird die Einrichtungsleitung zur Umsetzung der Platzvergabe die Vorlage von Arbeitgeberbescheinigungen verlangen. Wir müssen darauf hinweisen, dass eine Platzvergabe ohne Vorliegen gültiger Bescheinigungen und Nachweise nicht möglich ist.

Platzzusagen können rückgängig gemacht werden, falls entscheidungsrelevante Angaben der Eltern sich nachträglich als falsch herausstellen.

Etwaige Änderungen der Voraussetzungen (z.B. ein Um-/Wegzug oder der Wechsel des Arbeitgebers) sind den betreffenden Kindertagesstätten unverzüglich mitzuteilen.

Grundsätzlich werden die Kinder nach Alter aufgenommen.

Folgende Rangfolge der Kriterien werden bei der regulären Aufnahme in den Kindergarten angewandt:

1. Vorschüler
2. Geschwisterkinder
3. Berufstätigkeit (*beide berufstätig, alleinerziehend und berufstätig, einer berufstätig, Umfang der Berufstätigkeit*)
4. Soziales Umfeld (*Alleinerziehend, Familienstruktur, Migrationshintergrund*)

Bei Wechselwünschen innerhalb des Stadtgebietes wird wie folgt vorgegangen:

Wunsch-Kindergarten kann den aktuellen Betreuungsbedarf nicht decken (ist „voll“):

Kinder, die nach der Krippe in den Ü3-Bereich wechseln:

→ Es ist möglich in den regulären Auswahlprozess aufgenommen zu werden.

Ältere (Geschwister-)Kinder:

→ Diese Kinder haben einen Kindergartenplatz und bleiben im bisherigen Kindergarten.



Wunsch-Kindergarten kann den aktuellen Betreuungsbedarf decken (Plätze „frei“):

→ Ein Wechsel ist in jedem Alter möglich.

Für die Krippe (Kinderland Hohenlupfen) und den darauffolgenden, direkten Wechsel in den Kindergarten des Kinderland Hohenlupfen gelten folgende zusätzliche Grundsätze:

Eine Aufnahme in der Krippe ist nur möglich, wenn das Kind mindestens 6 Monate lang die Krippe besuchen kann.

Krippenkinder haben nur dann ein Anrecht auf einen Kindergartenplatz innerhalb in der Einrichtung, wenn sie zuvor mindestens 1 Jahr lang in der Krippe des Kinderland Hohenlupfen betreut wurden. Alle anderen Kinder nehmen am regulären Aufnahmeprozess teil.

Schlussbemerkung

Die Vergabe der Plätze in einer Einrichtung erfolgt im Rahmen der Betriebserlaubnis und obliegt der jeweiligen Einrichtungsleitung. Im Zweifelsfall kann die Zentrale Anmeldestelle hinzugezogen werden, um eine Entscheidung herbeizuführen.

Das Aufnahmeverfahren ist transparent für Eltern, Kitas, Einrichtungsträger und örtliche Träger und vereinfacht die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes, trägt dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern besser Rechnung und unterstützt den sozialintegrativen Auftrag der Kindertageseinrichtungen.